### Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 487/10

1 Ca 187 b/10 ArbG Lübeck (Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 05.01.2011

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

# Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 05.01.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

#### für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 02.09.2010 – 1 Ca 187 b/10 abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 7.940,35 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf jeweils 1.588,07 EUR brutto seit dem 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. und 01.09.2009 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

# **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Zahlung einer Zulage.

Die Klägerin ist seit dem 01.10.1985 bei der Beklagten beschäftigt. Sie gehört dem Personalrat an und ist seit Mai 1994 durchgehend von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

Im Jahr 2004 bewarb sich die Klägerin auf die neu geschaffene Stelle einer pflegerischen Bereichsleitung im Funktionsdienst, MLZ L2 PBL 1 (Intensivstation). Zum 01.07.2005 übertrug die Beklagte der Klägerin die Stelle einer pflegerischen Bereichsleitung und gewährte ihr Vergütung nach der Vergütungsgruppe KR IX. Die Klägerin blieb freigestellt. Die tatsächlichen Tätigkeiten der pflegerischen Bereichsleitung nahm für die Klägerin Herr P. wahr, der sich ebenfalls auf die Stelle beworben hatte. Sowohl die Klägerin als auch Herr P. haben mit Erfolg einen Stationsleiterkurs besucht.

Bei der Beklagten gab es im Jahr 2009 unterhalb der Pflegerischen Zentrumsleitung sieben pflegerische Bereichsleitungen, von denen zwei in die Vergütungsgruppe KR IX eingruppiert waren. Die weiteren pflegerischen Bereichsleitungen waren in die Vergütungsgruppen KR VII bzw. KR VIII eingruppiert. Auf die Übersicht gemäß Anlage K 7 (Bl. 17 d. A.) wird verwiesen.

Dem Personalrat wurde anlässlich der Übertragung der Stelle auf die Klägerin mitgeteilt, dieser werde die pflegerische Bereichsleitung 1 zugeordnet. Dem stimmte der Personalrat zu. In einem Vermerk der Beklagten vom 24.08.2005 (Anlage K 2 = Bl. 11 d. A.) heißt es:

"Die freigestellten Personalratsmitglieder Herr H. und Frau S. haben bis zum 30.06.2005 eine (Ausgleichs-)Zulage gemäß § 36 MBG i. V. m. § 107 BPersVG erhalten. Mit Wirkung vom 01.07.2005 wurde den Genannten unter gleichzeitiger Höhergruppierung fiktiv die Position einer organisatorisch neu geschaffenen Bereichsleitung übertragen. Tatsächlich werden die neuen Positionen von Herrn J. (für Herrn H.) bzw. von Herr P. (für Frau S.) wahrgenommen."

Mit Schreiben vom 16.10.2006 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass als Berechnungsgrundlage für die unständigen Bezüge die Stundenleistung des Mitarbeiters zugrunde gelegt würden, der die Funktion der Klägerin in der Klinik vertretungsweise ausübe. Dies waren die Stundenleistungen von Herrn P..

Von April bis August 2009 übertrug die Beklagte Herrn P. vorübergehend die Vertretung der Frau C., die Aufgaben der Pflegerischen Zentrumsleitung wahrnimmt. Hierfür erhielt er eine Zulage nach § 14 Abs. 1 TV-UKN.

Mit Schreiben vom 07.10.2009 machte die Klägerin erfolglos die Zahlung dieser Zulage an sich geltend. Diesen der Höhe nach unstreitigen Anspruch verfolgt die Klägerin mit der Klage weiter.

Sie hat die Ansicht vertreten, ihr wäre die Vertretung der Zentrumsleitung zugewiesen worden, wenn sie nicht freigestellt wäre. Dann hätte sie die Zulage erhalten. Es genüge, wenn sie ausreichend Hilfstatsachen darlege, die einen indiziellen Schluss auf diesen Geschehensablauf zuließen. Herr P. nehme für sie die pflegerische Bereichsleitung 1 wahr und sei für die vertretungsweisen Tätigkeiten herangezogen worden. Die Beklagte wende zu Unrecht ein, dass sie diese Vertretung auch einer anderen pflegerischen Bereichsleitung hätte zuweisen können. Die Arbeitsbereiche und die Anforderungen an die pflegerischen Bereichsleitungen seien verschieden, was sich schon aus den unterschiedlichen Eingruppierungen ergebe.

Die Beklagte hat gemeint, die Zahlungsansprüche der Klägerin stünden in keinem Zusammenhang mit der der Klägerin übertragenen Funktionsstelle als pflegerische Bereichsleitung. Die pflegerische Bereichsleitung 1 sei der Klägerin nicht übertragen

worden. Nur zum Zwecke der Vergütungsberechnung sei Herr P., der die Aufgaben der pflegerischen Bereichsleitung 1 ausführe, herangezogen worden. Die Vertretung der Zentrumsleitung hätte theoretisch jedem anderen Bereichsleiter übertragen werden können. Maßgebend seien die persönlichen Qualifikationen des Herrn P. gewesen. Auch ohne Freistellung wäre der Klägerin die Vertretung nicht übertragen worden.

Wegen der Anträge der Parteien und ihres weiteren Vortrags im ersten Rechtszug wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Ein Anspruch der Klägerin ergebe sich weder aus § 36 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG), der für freigestellte Personalratsmitglieder nicht gelte, noch aus §§ 611 Abs. 1 BGB, 14 Abs. 1 TV-UKN in Verbindung mit §§ 36 Abs. 6 Satz 1 MBG, 107 Satz 1 BPersVG. Ein Personalratsmitglied sei so zu behandeln wie ein vergleichbarer Kollege ohne Personalratsamt. Wie bei § 37 Abs. 4 BetrVG sei auf die betriebsübliche berufliche Entwicklung vergleichbarer nicht freigestellter Kollegen abzustellen. Es müsse ein typischer Geschehensablauf vorliegen. Als Vergleichsgruppe hat das Arbeitsgericht die pflegerischen Bereichsleitungen angesehen, die derselben Vergütungsgruppe wie die Klägerin zugeordnet sind, mithin die Bereichsleitungen 1 und 2.

Der Anspruch der Klägerin folge nicht bereits daraus, dass Herr P., dessen unständige Bezüge Grundlage der Berechnung der unständigen Bezüge der Klägerin sind, als einzige Vergleichsperson herangezogen wird. Selbst wenn Herr P. für die Klägerin die Position der pflegerischen Bereichsleitung 1 wahrnehmen sollte, besage das nicht, dass die Klägerin auch sämtliche Vergütungsbestandteile und Zulagen beanspruchen könne wie Herr P.. Maßgebend sei, ob der Klägerin, wäre sie nicht freigestellt, die Tätigkeit als Vertretung der Zentrumsleitung zugewiesen worden wäre. Das lasse sich jedoch nicht feststellen. Es gebe zwei Vergleichspersonen, nämlich die pflegerischen Bereichsleitungen 1 und 2. Gäbe es Herrn P. nicht, hätte entweder die Klägerin oder aber die pflegerische Bereichsleitung 2 die Stelle übertragen bekommen können. Es sei nicht erkennbar, dass die Vertretung der Zentrumsleitung in einem untrennbaren Zusammenhang mit der pflegerischen Bereichsleitung 1 stehe.

Die Beklagte habe stets vorgetragen, sie hätte an Stelle von Herrn P. jemanden anderen als die Klägerin unter den verschiedenen Bereichsleitungen ausgewählt. Bei einer Wahrscheinlichkeit von 50 % könne (noch) nicht festgestellt werden, dass der Klägerin die Zulage nach § 14 TV-UKN zugebilligt worden wäre.

Gegen das ihr am 08.09.2010 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Klägerin am 27.09.2010 Berufung eingelegt und diese am 02.11.2010 begründet.

Die Klägerin wiederholt ihren erstinstanzlichen Vortrag. Sie meint, sie habe ausreichend Hilfstatsachen vorgetragen, die den Schluss zulassen, dass sie – wäre sie nicht freigestellt gewesen – an Stelle von Herrn P. zur Vertretung der Frau C. herangezogen worden wäre. Die Beklagte habe nach ihrem Vortrag die Vertretung aus dem Kreis der Bereichsleiter ausgewählt und letztlich Herrn P. wegen seiner Qualifikation (Stationsleiterkurs) herangezogen. Hätte Herr P. nicht zur Verfügung gestanden, wäre die Wahl auf einen anderen Mitarbeiter mit abgeschlossenem Stationsleiterkurs gefallen.

Zu Unrecht habe das Arbeitsgericht dagegen als Vergleichsgruppe die Bereichsleitungen 1 und 2 angesehen. Damit habe es sich von den betrieblichen Verläufen und dem Auswahlkriterium (Stationsleiterkurs) der Beklagten entfernt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des am 02.09.2010 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Lübeck (Aktenzeichen 1 Ca 187 b/10) zu verurteilen, an die Klägerin 7.940,35 EUR brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf jeweils 1.588,07 EUR brutto seit dem 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. und 01.09.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Herr P. habe für die streitgegenständliche Vertretung eine per-

sönliche Zulage erhalten. Auch wenn Herr P. die Position der pflegerischen Bereichsleitung 1 wahrnimmt, stehe damit nicht fest, dass der Klägerin die Vertretung der Zentrumsleitung zugewiesen worden wäre. Denn die Vertretung stehe in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der pflegerischen Bereichsleitung 1. Der Kreis der in Frage kommenden Mitarbeiter hätte noch weiter als vom Arbeitsgericht angenommen, gezogen werden müssen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie ist dem Beschwerdewert nach statthaft (§ 64 Abs. 2 lit. b ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

Die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts ist begründet. Die Klägerin kann von der Beklagten Zahlung der Zulage nach § 14 Abs. 1 TV-UKN verlangen.

- I. Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG).
- 1. Nach § 36 Abs. 1 MBG haben die Versäumnis von Arbeitszeit sowie die Nichterfüllung dienstplanmäßiger Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats nicht zu vermeiden sind, keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgeltes und aller Zulagen zur Folge. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend § 46 Abs. 2 Satz 1 BPersVG. Ebenso wie diese Vorschrift enthält § 36 Abs. 1 MBG eine Konkretisierung des unmittelbar für die Länder geltenden § 107 BPerVG. Danach darf Personalratsarbeit weder zu einer Begünstigung noch zu einer Benachteiligung der Personalratsmitglieder führen. Durch § 36 Abs. 1 MBG soll dem zur Übernahme eines personalvertretungsrechtlichen Amtes bereiten Arbeitnehmer die Befürchtung genommen werden, er könne infolge der Amtsüber-

nahme eine Einkommenseinbuße erleiden. Das gilt für freigestellte und nicht freigestellte Personalratsmitglieder gleichermaßen. Ebenso wie dem nach § 46 Abs. 4 BPersVG freigestellten Personalratsmitglied der Anspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 1 BPersVG zusteht (vgl. dazu ausdrücklich BAG 29.07.1980 – 6 AZR 1098/78 – AP BPersVG § 46 Nr. 1), gilt daher § 36 Abs. 1 MBG auch für nach § 36 Abs. 3 Satz 2 freigestellte Personalratsmitglieder (Fuhrmann/Neumann/Thorens/Witt, Personalvert-retungsrecht Schleswig-Holstein, 5. Aufl. § 36 MBG Rn. 15). Der vom Arbeitsgericht herangezogene § 36 Abs. 6 MBG konkretisiert das Behinderungs- und Benachteiligungsverbot aus § 107 BPersVG dagegen im Hinblick auf den beruflichen Werdegang und den Berufsweg.

a) Für den Klageanspruch ist das Lohnausfallprinzip maßgebend, das dem hier einschlägigen § 36 Abs. 1 MBG ebenso zugrunde liegt wie etwa dem § 46 Abs. 2 BPersVG bzw. dem § 37 Abs. 2 BetrVG. Danach darf die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Personalratsaufgaben nicht zu vermeidende Versäumnis der Arbeitszeit keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und aller Zulagen zur Folge haben. Für die Beurteilung ist auf eine hypothetische Betrachtung abzustellen, was der Arbeitnehmer ohne seine Freistellung verdient hätte.

Die Klägerin hat demnach Anspruch auf das Arbeitsentgelt und die Zulagen, die sie erhalten hätte, wenn sie nicht als freigestelltes Personalratsmitglied an ihrer Arbeitsleistung gehindert gewesen wäre (vgl. BAG 29.06.1988 – 7 AZR 651/87 – AP BPersVG § 24 Nr. 1). Nach dieser Rechtsprechung ist nicht nur solches Arbeitsentgelt fortzahlungspflichtig, das der Arbeitnehmer bereits bisher regelmäßig erzielt hat bzw. das auch andere vergleichbare Arbeitnehmer erzielen (BAG 29.06.1988 – 7 AZR 651/87 – a. a. O.). Entscheidend ist allein, was der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er nicht freigestellt gewesen wäre. Das können auch Zulagen sein, auf die er mangels Vorliegen der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Freistellung noch keinen Anspruch hatte (Fuhrmann/Neumann/Thorens/Witt, a. a. O.).

Wie ausgeführt, bedarf es tatsächlicher Feststellungen über die hypothetische Sachlage, die ohne die Freistellung des Arbeitnehmers bestanden hätte. Zu beantworten ist also die Frage, ob der Klägerin die Vertretung der Frau C. übertragen worden wä-

re, wenn sie nicht freigestellt gewesen wäre. Wie der 7. Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 29.06.1988 (7 AZR 651/87 – a. a. O.) ausgeführt hat, sind tatsächliche Feststellungen über die hypothetische Sachlage regelmäßig schwierig, eben weil es sich um die Feststellung eines hypothetischen Sachverhalts handelt. Aus diesem Grund können diese Feststellungen meist nur aufgrund von festgestellten Hilfstatsachen, die einen indiziellen Schluss auf einen bestimmten Geschehensablauf zulassen, in Verbindung mit Erfahrungsregeln getroffen werden.

b) Im vorliegenden Fall lassen sich dem unstreitigen Parteivortrag hinreichende Hilfstatsachen entnehmen, die darauf schließen lassen, dass der Klägerin ohne die Freistellung die Vertretung der Frau C. übertragen worden wäre. Dann hätte nicht Herr P., sondern sie die Zulagen nach § 14 Abs. 1 TV-UKN verdient.

aa) Für diesen Geschehensablauf spricht zunächst, dass die Beklagte gerade Herrn P. und keiner anderen pflegerischen Bereichsleitung die Vertretung der Zentrumsleitung übertragen hat. Herr P. hatte im streitgegenständlichen Zeitraum die pflegerische Bereichsleitung 1 inne. Wäre die Klägerin nicht freigestellt, so hätte sie und nicht Herr P. seinerzeit die Position der pflegerischen Bereichsleitung 1 wahrgenommen. Davon ist die Berufungskammer ebenso wie das Arbeitsgericht überzeugt. Die Mitteilung an den Personalrat der Beklagten und der Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 16.10.2006 an die Klägerin lassen keinen anderen Schluss zu. Auch in dem Vermerk der Beklagten vom 24.08.2005 (Anlage K 2 = Bl. 11 d. A.) ist davon die Rede, dass Herr P. die (neue) Position der Klägerin wahrnimmt. Unstreitig ist ferner, dass die unständigen Bezüge des Herrn P. einvernehmlich zur Grundlage der Berechnung der unständigen Bezüge der Klägerin gemacht worden sind. Damit ist zwar noch nicht gesagt, dass die Klägerin sämtliche Vergütungsbestandteile und Zulagen erhalten muss, die Herr P. erhält. Wenn Herr P. aber für die Klägerin die Position der pflegerischen Bereichsleitung 1 wahrnimmt, so ist nicht zu übersehen, dass er das nur tut, weil die Klägerin wegen ihrer Personalratstätigkeit freigestellt ist. Ohne die Freistellung hätte die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum die Position der pflegerischen Bereichsleitung 1 eingenommen. In dem Fall wäre es jedenfalls möglich gewesen, dass an Stelle von Herrn P. der Klägerin die Vertretung der Frau C. angetragen worden wäre.

bb) Es ist richtig, dass die pflegerische Bereichsleitung 1 nicht automatisch zur Vertretung der Pflegerischen Zentrumsleitung berufen ist. Eine solche feste Vertretungsregel hat auch die Klägerin nicht behauptet. Aber selbst wenn die Übertragung der Vertretung der Pflegerischen Zentrumsleitung nicht an die Funktion der pflegerischen Bereichsleitung 1 geknüpft ist, sprechen die von der Beklagten angeführten Auswahlkriterien indiziell dafür, dass der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum die Vertretung der Frau C. übertragen worden wäre.

Zur Auswahl der Vertretung hat die Beklagte vorgetragen, dass theoretisch jeder Bereichsleiter in Frage gekommen wäre. Für sie sei die spezielle persönliche Qualifikation nach Eignung, Befähigung und Leistung des Herrn P. entscheidend gewesen. Die Klägerin habe mangels abgeschlossenen Stationsleitungskurses nicht über eine vergleichbare Qualifikation verfügt. Damit hat die Beklagte zum Ausdruck gebracht, dass sie die Vertretung der Frau C. aus dem Kreis der Bereichsleiter ausgewählt und den erfolgreich absolvierten Stationsleiterkurs zur Voraussetzung erhoben hat. Wie sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, hat die Klägerin mit Erfolg einen Stationsleiterkurs absolviert (Anlage K 8 und 9 = Bl. 52 ff. d. A.). Das hat die Beklagte zuletzt nicht mehr in Abrede gestellt. Damit gehörte die Klägerin zu dem Kreis der Mitarbeiter, die für die Vertretung der Frau C. in Betracht kamen. Ohne die Freistellung der Klägerin hätte Herr P. nicht zu diesem Kreis gehört. Wenn die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum nicht freigestellt gewesen wäre, hätte nämlich sie und nicht Herr P. die pflegerische Bereichsleitung 1 innegehabt. Es ist nicht erkennbar, dass Herr P. in dem Fall überhaupt Bereichsleiter gewesen wäre.

Damit ist zwar noch nicht gesagt, dass der Klägerin die Vertretung übertragen worden wäre, wenn Herr P. – weil nicht Bereichsleiter – nicht zur Verfügung gestanden hätte. Die Beklagte hätte sich – ihre Kriterien zugrunde gelegt – zwischen der Klägerin und sechs anderen Bereichsleitungen entscheiden müssen, soweit diese erfolgreich einen Stationsleiterkurs absolviert haben. Hier hätte es nahe gelegen, sich für die Klägerin zu entscheiden, denn es ist nicht nachgewiesen, dass außer ihr und Herrn A. andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Voraussetzung "erfolgreich absolvierter Stationsleiterkurs" erfüllten. Selbst wenn eine weitere Mitarbeiterin (Frau

W.) diese Voraussetzung erfüllen sollte, drängte sich die Entscheidung zu Gunsten der Klägerin auf, weil es gerade um die Vertretung von Frau C. und keiner anderen Pflegerischen Zentrumsleitung ging. Frau C. war im streitbefangenen Zeitraum als einzige Zentrumsleitung für die Intensivmedizin zuständig. Die pflegerische Bereichsleitung 1 wiederum war im Vergleich zu den anderen Bereichsleitungen am stärksten mit der Intensivmedizin befasst. Insoweit bestand zwischen den Aufgabengebieten der Frau C. und der pflegerischen Bereichsleitung 1 eine größere Aufgabenschnittmenge als mit anderen Bereichsleitungen. Das stellt ein sachliches Kriterium dar, der pflegerischen Bereichsleitung 1 die Vertretung des von Frau C. wahrgenommenen Teils der Pflegerischen Zentrumsleitung zu übertragen. Denn gerade durch die praktische Tätigkeit in diesem Bereich kann die Eignung und Befähigung für die Vertretung nachgewiesen werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Beklagte nicht weiter dazu ausgeführt hat, über welche spezielle Qualifikation Herr P. verfügt, die der Klägerin fehlt. Sie hat sich auf die pauschale Behauptung beschränkt, die Entscheidung zu Gunsten Herrn P. sei aufgrund dessen persönlicher Eignung, Befähigung und Leistung gefallen. Dazu kann sich die Klägerin nicht substantiiert äußern. Die Beklagte hätte in Anbetracht der von ihr genannten Auswahlkriterien – Bereichsleitung mit erfolgreich absolviertem Stationsleiterlehrgang – darlegen müssen, welche weiteren Kriterien bei der Entscheidung über die Vertretung der Frau C. maßgebend waren und dass die Klägerin diese nicht erfüllt, während andere Bereichsleiter sie erfüllen. Einlassungsfähigen Vortrag hierzu hat die Beklagte nicht gehalten, so dass es bei den o. g. Kriterien bleibt. Die Klägerin kann nicht zu ihr unbekannten (weiteren) Kriterien vortragen.

- 2. Hinsichtlich der Höhe der Zulage nach § 14 Abs. 1 TV-UKN besteht zwischen den Parteien kein Streit.
- II. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor, sodass die Revision nicht zuzulassen war. Die Rechtssache hatte insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung, sondern ist einzelfallbezogen. In den fallübergreifenden Fragen zum Lohnausfallprinzip steht die Entscheidung im Einklang mit den vom Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 29.06.1988 (7 AZR 651/87) entwickelten Rechtsgrundsätzen.

gez	gez	gez
UCZ	46Z	46Z